

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 32

Vereinsnachrichten: Klage und Bitte

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements-Preis:

Halbjährlich ohne Feuilleton:

Fr. 2. 20; mit Feuilleton:

Fr. 3. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nro. 32.

Schweizerisches

Einrück-Gebühr:

Die Petitzeile oder deren

Raum 10 Rappen.

Sendungen franko.

Volksschulblatt.

24. Juli.

Vierter Jahrgang.

1857.

Inhalt: Klage und Bitte. — Zur Würdigung des Christenthums als Bildungsmittel — Ansichten über ein Lehrmittel zum bibl. Geschichtsunterricht. — Der Schreibunterricht in der Volksschule. — Schul-Chronik: Schweiz, Bern, Luzern, Aargau, Freiburg, Zürich, St. Gallen. — Preisräthsel. — Preisaufgabe. — Anzeigen. — Feuilleton: Des Schulmeisters Kindbetti.

Klage und Bitte.

Das „Schweiz. Volksschulblatt“ kann bei seinem unerhört billigen Preise (per Druckbogen gr. 8^o zu nicht einmal 7 $\frac{1}{2}$ Rappen!) nur bestehen, wenn es eine große Abonnentenzahl hat. Nun haben wir Anfangs Juni abhin die Nro. 25 mit Einladung zum Abonnement für's 2te Semester 1857 „als Probenummer zur gefälligen Einsicht“ versandt. Viele der Herren Adressanten dankten dafür, während dagegen einige andere darüber böse wurden, die frankirte Zusendung zur „gefälligen Einsichtnahme“ als Zudringlichkeit bezeichneten und sogar mit gemeinen Bemerkungen auf der Adresse sich selbst blamirten. Doch darüber klagen wir nicht; es ist dieß mit eine der vielen Bitterkeiten, denen jeder Zeitungsverleger sich ausgesetzt sieht und für die nachgerade die Empfindlichkeit durch Gewöhnung stumpf wird. — Wenn aber, trotz dem deutlich ausgesprochenen Verlangen: „im nicht konvenirenden Falle beförderlichst refüsiren zu wollen“, das Blatt behalten, bis heute fortbezogen und erst, wenn es um Zahlung der Nachnahme zu thun ist, es zurückgeschickt wird: so hat eine Klage darüber denn doch ihre starke Berechtigung, und zwar um so mehr, als durch vergebnen Druck und nutzloses Porto der Herausgeber fast muthwillig in empfindlichen Schaden gestürzt wird — was gewiß weder recht noch billig ist.

Wir ersuchen und bitten die Betreffenden dringendst, die Nachnahme für dieses Semester nun lösen, und uns nicht durch beharrliches Verweigern drängen zu wollen, ihre Namen der Oeffentlichkeit preis zu geben.

Die Expedition des
„Schweiz. Volksschulblattes.“